

DER BEVOLLMÄCHTIGTE DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG BEIM BUND

Dr. Andre Baumann
Staatssekretär

Herrn
Josef Frey MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich:

Frau
Landtagspräsidentin
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart, 14. April 2020

Resolutionen des Oberrheinrates vom 20.12.2019

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

zunächst möchte ich Ihnen zu Ihrer Ernennung als Präsident des Oberrheinrates gratulieren und Ihnen für Ihr Engagement danken.

Für die Übersendung der Resolutionen des Oberrheinrates vom 20. Dezember 2019 danke ich ebenfalls herzlich. Nach Einholung von Stellungnahmen der Fachministerien nehme ich für die Landesregierung zu den Resolutionen des Oberrheinrates wie folgt Stellung:

1. Resolution „Vereinfachung des Verfahrens bezüglich der A1-Bescheinigung in der Grenzregion“

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau begrüßt die Resolution des Oberrheinrates zur „Vereinfachung des Verfahrens bezüglich der A1-Bescheinigung in der Grenzregion“. Das Wirtschaftsministerium erkennt die grundsätzliche Intention der unterschiedlichen europäischen Verordnungen und Richtlinien an, die bei der Entsendung von Arbeitnehmern zum Schutz vor Lohn- und Sozialdumping Anwendung finden. Dennoch muss insbesondere in Grenzräumen, wie z. B. am Oberrhein, sichergestellt werden, dass Anmelde-, Dokumentations- und Kontrollmaßnahmen diskriminierungsfrei ausgestaltet werden.

Nach Art. 11 VO (EG) Nr. 883/2004 - Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit - unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedsstaat eine Beschäftigung ausübt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Staates. Bei Entsendungen im Sinne von Art. 12 VO (EG) Nr. 883/2004 wird jedoch von diesem Grundsatz abgewichen. Zum Nachweis, dass ausnahmsweise nicht das Beschäftigungsstaatsprinzip gilt, dient die sog. A1-Bescheinigung. Auf Grundlage des europäischen Rechts gibt es allerdings keine Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung. Es ist aufgrund der nationalstaatlichen Bestimmungen in Frankreich so, dass dort vor jedem Arbeitseinsatz eine A1-Bescheinigung beantragt werden muss. Im Falle einer Kontrolle durch die zuständige Arbeitsinspektion kann die A1-Bescheinigung auch nachgereicht werden, unter der Voraussetzung, dass sie vor der Entsendung beantragt wurde.

Im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens 2016/0397 (COD) soll die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004) novelliert werden. Nach den letzten dem Wirtschaftsministerium vorliegenden Informationen wurde im Rahmen der Trilog-Verhandlungen angeregt, ein zeitliches Kriterium für die Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung einzuführen. Demnach müsste die A1-Bescheinigung erst bei Entsendungen von mehr als z.B. zehn Tagen mitgeführt werden. Dieser Vorschlag wird allerdings von einigen Beteiligten als missbrauchsanfällig eingeschätzt. Sie wollen neben dem quantitativen Kriterium (z.B. 10-Tageregelung) auch ein qualitatives Kriterium (z.B. Definition einer Dienstreise) festschreiben. Ziel sollte es hier allerdings auch sein, eine unbürokratische und für die betroffenen Unternehmen vorhersehbare Regelung zu finden, die nicht nur Dienstreisen betrifft, sondern auch die Dienstleistungserbringung.

Was eine mögliche Ausnahmeregelung für die deutschen und französischen Gebiete in der Oberrheinregion angeht, so müsste zunächst deren europarechtliche Konformität überprüft werden.

2. Resolution „Teilnahme des Oberrheinrats am Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit“

Zu Ziff. 1-3:

Die Landesregierung begrüßt die Resolution des Oberrheinrats zur Einrichtung eines Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit als Teil des Vertrags von Aachen. Der Ausschuss konstituierte sich im Rahmen seiner ersten Sitzung am 22. Januar 2020 im Hambacher Schloss.

Das neue Gremium ist ein weiterer Schritt in der deutsch-französischen Zusammenarbeit im Sinne eines vertieften Austauschs und der europäischen Integration. Die Zusammensetzung des Ausschusses, der erstmalig Vertreterinnen und Vertreter der lokalen, regionalen und nationalen Gebietskörperschaften wie auch Abgeordnete der Parlamente vereint, ermöglicht eine zielgerichtete und unmittelbare Auseinandersetzung mit bilateralen, grenzüberschreitenden Themen. Hinsichtlich der Strukturierung des Ausschusses war und ist es der Landesregierung ein besonderes Anliegen, sinnvolle Synergien zu schaffen und gleichzeitig den Aufbau von Doppelstrukturen zu vermeiden. Ergänzend zu den bereits langjährig etablierten und mit einer großen Expertise ausgestatteten trinationalen Gremien, wie dem Oberrheinrat, der Oberrheinkonferenz, der Trinationalen Metropolregion Oberrhein und der deutsch-französisch-schweizerischen Regierungskommission, sollen in dem neuen Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit vor allem solche Hindernisse behoben werden, denen in anderen Gremien noch keine Lösung zugeführt werden konnte. Die Landesregierung sieht in der Arbeit des Ausschusses die Möglichkeit, besondere Schwerpunktvorhaben zu identifizieren und damit einen weiteren Beitrag zu leisten, Schwierigkeiten und Hemmnisse im Grenzraum abzubauen. Um das zu erreichen, gilt es, die bereits seit vielen Jahren bestehenden Gremien und die dort vorhandenen Expertisen bestmöglich mit einzubeziehen.

zu Ziff. 4-7:

Der trinationalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein kommt aus Sicht der Landesregierung nach wie vor eine zentrale Rolle zu. In der gemeinsamen deutsch-französischen Absichtserklärung, die im Rahmen des Deutsch-Französischen Ministerrates am 16. Oktober 2019 in Toulouse unterzeichnet wurde, ist die Einbindung von Vertreterinnen und Vertreter aus der Schweiz sowie der Eurodistrikte festgelegt. Die festgelegte Einbindung dieser wichtigen Partner wertet die Landesregierung als ein positives Signal für die Gewährleistung des weiteren Austausches. Darüber hinaus hat sich Baden-Württemberg in den Verhandlungen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Ausgestaltung des Ausschusses für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit großem Engagement für die Einbeziehung der trinationalen Gremien am Oberrhein, explizit auch des Oberrheinrates, eingesetzt. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung das Interesse und die Bereitschaft des Oberrheinrates, mit einem Beobachterstatus an den Sitzungen teilnehmen zu wollen und weist darauf hin, dass er mit Zustimmung der beiden Ausschussvorsitzenden grundsätzlich als Beobachter hinzugezogen werden kann. Das Land wird dieses Vorhaben entsprechend seiner Möglichkeiten weiter unterstützen.

3. Resolution „Landwirtschaft und Klimawandel am Oberrhein“

Von Seite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bestehen keine grundsätzlichen Einwände; allenfalls in Ziffer 1 der Resolution hätte es das Umweltministerium begrüßt, wenn deutlich gemacht worden wäre, dass neben der Landwirtschaft auch andere Lebensbereiche vom Klimawandel betroffen sind, in dem ein „auch“ eingefügt worden wäre. Außerdem wäre es sinnvoll gewesen, neben „Hitze- und Trockenperioden“ auch „Starkregenereignisse“ zu nennen.

Aus Sicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind die Anmerkungen in der Resolution zu Landwirtschaft und Klimawandel sachlich zutreffend. Es ist zu begrüßen, dass der Oberrheinrat den Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Landwirtschaft als Herausforderung sieht, die es gemeinsam zu meistern gilt. Die Positionen entsprechen weitgehend

denen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Dies gilt besonders für die Förderung und den Ausbau des ökologischen Landbaus, der für viele der angesprochenen Probleme Lösungsansätze bereithält. Kurze und faire Wertschöpfungsketten werden als eine Möglichkeit gesehen, ökologische Interessen zu berücksichtigen und gleichzeitig Einkommensmöglichkeiten der regionalen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Es werden von Seiten der landwirtschaftlichen Betriebe, der Forschung als auch von Seiten der Agrarförderung Anstrengungen notwendig sein, um sowohl die Betroffenheit der Landwirtschaft von den Auswirkungen des Klimawandels zu minimieren als auch Klimaschutz in der Landwirtschaft voranzubringen. In der Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU in der nächsten Förderperiode strebt Baden-Württemberg ein höheres Umweltambitionsniveau an, mit dem die gesteckten Ziele erreicht und ausreichend Mittel für die landwirtschaftlichen Betriebe zur Unterstützung ihrer entsprechenden Anstrengungen bereitgestellt werden.

Die „Nutzung von Böden als CO₂-Speicher“ (Ziff. 5) sieht das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz allerdings etwas kritischer als der Oberrheinrat. Die reduzierte Bodenbearbeitung ist als Mittel zum Humusaufbau nicht ideal geeignet, da sie nicht den Gesamthumusgehalt des Bodens, sondern die Humusverteilung in den Bodenschichten verändert. Das Klimaschutzpotential von Humusaufbau auf Ackerböden ist wissenschaftlich umstritten, der mögliche Beitrag zum Klimaschutz wird meist niedrig eingestuft. Um einen höheren Humusgehalt nicht nur aufzubauen, sondern auch langfristig zu halten, muss dauerhaft ein hoher Input an organischem Material erfolgen. Bleibt diese Zulieferung aus, baut sich der vorhandene Humus ab und eine stärkere CO₂-Freisetzung ist die Folge. Aufgrund dessen und der aktuell leicht sinkenden Humusgehalte sollte auf jeden Fall ein Humuserhalt als Ziel angestrebt werden.

4. Resolution „Eine gegenseitige Anerkennung der deutschen und französischen Umweltplaketten am Oberrhein ist möglich – ein aktuelles Gutachten zeigt Wege auf“

Aus Sicht des Ministeriums für Verkehr ist der Wunsch nach einer gegenseitigen Anerkennung von Umweltplaketten nachvollziehbar. Auch nach Prüfung des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Frey sieht das Ministerium für Verkehr

auf Grundlage des geltenden Rechts jedoch keine rechtssichere, praktikable und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umsetzbare Möglichkeit für eine gegenseitige Anerkennung der sehr unterschiedlichen deutschen und französischen Plaketten auf regionaler Ebene.

Wünschenswert und notwendig wäre hier eine Regelung auf nationaler Ebene. Hierfür müsste die 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV), durch die Bundesregierung fortgeschrieben werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat jedoch erklärt, dass es für ein zeitintensives Rechtssetzungsverfahren für eine Fortschreibung der 35. BImSchV keinen Konsens mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesrat gab. Hierzu ist anzumerken, dass in der Vergangenheit eine Fortschreibung der 35. BImSchV nicht in Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung ausländischer Plaketten diskutiert wurde, sondern bezüglich einer Einführung einer weiteren Plakette für besonders emissionsarme Fahrzeuge (Blaue Plakette). Das Ministerium für Verkehr würde eine Fortschreibung der 35. BImSchV mit dem Ziel der gegenseitigen Anerkennung von Plaketten auch im Bundesrat unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andre Baumann